

# Verschlossenes Stahlbehältnis



**H**intergrund Seit dem 06.07.2017 dürfen Schusswaffen nur noch in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 oder 1 aufbewahrt werden, es sei denn, ein anderes Sicherheitsbehältnis wurde zu dem Zeitpunkt bereits genutzt ([§ 36 WaffG](#) i.V.m. [§ 13 AWaffV](#)).

Es existieren unzählige A- und B-Schränke aus Altbesitz, die weiter genutzt werden dürfen.

Zudem kann die zuständige Behörde gemäß [§ 14 AWaffV](#) auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird.

## Der VDB fordert, einfache verschlossene Stahlbehältnisse generell zur Aufbewahrung zuzulassen!

- D**etails & **E**rklärung
- Generelle Grundlage zur Aufbewahrung ist und bleibt: Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dies ist im normalen Gebrauch bereits durch einen verschlossenen Schrank mit Schwenkriegelschloss erfüllt.
  - Wollen Einbrecher in den Besitz von Schusswaffen gelangen, ist es egal, was für ein Schrank verwendet wird: Dieser wird mit hoher Wahrscheinlichkeit vollständig entwendet und anschließend in Ruhe geknackt, da Einbrecher i.d.R. nie besonders lange in einem Objekt bleiben wollen.
  - Es sind nur sehr wenige Fälle bekannt, in denen Waffen in oder mit einem Waffenschrank – egal welcher Sicherheitsstufe – überhaupt entwendet wurden. In der Regel ist hier eine unsachgemäße Aufbewahrung die Ursache, sodass bereits ein Verstoß gegen Aufbewahrungsrichtlinien vorliegt.
  - Auch von den zahlreichen A- und B-Schränken im Altbesitz geht keine Gefahr aus bzw. aus ihnen wird nichts entwendet, sie stellen folglich kein Sicherheitsrisiko dar.
  - In anderen europäischen Ländern (z.B. Österreich, [§ 16b WaffG](#) i.V.m. [§ 3 2. WaffV](#)) genügen einfache Schränke – auch hier sind keine nennenswerten Diebstähle von Waffen aus diesen Schränken bekannt.
  - Insbesondere bei Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis stellt die Anschaffung eines Waffenschrankes mit Widerstandsgrad 0 oder 1 eine große Kostenbelastung dar.
  - Bereits jetzt kann die Waffenbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn keine Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht.